

Zur Veröffentlichung des Rechtsbuches der katholischen Kirche.

Die Veröffentlichung des Rechtsbuches der katholischen Kirche durch die Pfingstbulle von 1917 (*Providentissima Mater*) und das Inkrafttreten desselben am Pfingsttage, 19. Mai 1918, bedeutet für das kirchliche Recht einen Vorgang von größter Tragweite.

In den Jahren riesenhaften Streits unter den Völkern vermochte hier eine Friedenssaat zur Reife zu gelangen. Die Konstitution *Benedikts XV. Providentissima Mater* hat das Lebenswerk Pius' X. gekrönt.

Das Geleitwort zum *Codex iuris canonici* weist auf den Anfang der kirchlichen Rechtsbildung hin, der mit dem Beginn der Kirche zusammenfällt. „Die vorsorgende Mutter, die Kirche, die von ihrem Stifter Christus so eingerichtet wurde, daß sie mit allen Merkmalen ausgerüstet sei, die jeder vollkommenen Gesellschaft gebühren, hat von ihrem Ursprunge an, als sie in Ausführung des göttlichen Auftrages damit begann, alle Völker zu lehren und zu leiten, es sich angelegen sein lassen, Zucht und Sitte bei den Mitgliedern des geistlichen Standes sowohl wie beim christlichen Volke durch ihre Gesetze zu leiten und zu schützen.“

Auf diesem grundlegenden Satze von dem Rechte der kirchlichen Gesetzgebung, das durch die Gründung der Kirche und ihre Geschichte bestätigt wird, entwickelt der Papstbrief die leitenden Gedanken bei Entstehung des Gesetzeswerkes.

I.

Zuerst wird die Vergangenheit des kirchlichen Rechtes in großen Zügen entwickelt. Nachdem die Kirche die Freiheit erhalten und an Ausbreitung gewann, entwickelte sie das ihr innewohnende Gesetzgebungsrecht in Bestimmungen der Päpste und der allgemeinen Konzilien. Sie brachte damit dem Leben der ungebildeten Völkerschaften Gesittung und schuf das bereits ausgestaltete Recht des heidnischen römischen Reiches zum christlichen um. Damit veredelte sie das bürgerliche und staatliche Leben der Völker

und leistete so der mittelalterlichen und neueren Gesetzgebung bedeutsame Vorarbeit.

Dann weist Benedikt XV. auf die Notwendigkeit hin, die seit Jahrhunderten aufeinanderengelagerte kirchliche Gesetzgebung in einer übersichtlichen Sammlung des geltenden Rechtes zugänglicher zu machen. Sein Vorgänger Pius X. hat das Werk in Angriff genommen und bei der Bedeutung des Unternehmens für die Gesamtkirche sich von Anfang an der Mitwirkung des Episkopates versichert. Alle Erzbischöfe wurden aufgefordert, im Verein mit den Ordinarien ihrer Kirchenprovinzen die Vorschläge einzusenden. In der Wahl der Beisitzenden zur Kommission für die Bearbeitung des Rechtsbuches wurden die verschiedenen Nationen berücksichtigt. Die Prüfung des Entwurfes geschah durch alle Bischöfe und diejenigen Ordensobern, die gemäß dem geltenden Recht zu den allgemeinen Konzilien berufen werden.

„Da jedoch inzwischen Unser Vorgänger unvergeßlichen Angedenkens zum Schmerze der katholischen Welt aus dem Leben geschieden war, gelangte die Aufgabe an Uns, nachdem Wir durch Gottes geheimen Rathschluß den Pontifikat angetreten hatten, die aus der gesamten mit Uns lehrenden Kirche gesammelten Vorschläge mit der gebührenden Wertschätzung entgegenzunehmen. Darauf haben Wir die neue Sammlung des ganzen kanonischen Rechtes, die bereits auf dem Vatikanischen Konzil von zahlreichen Vätern erbeten und jetzt durch zwölf Jahre hindurch vorbereitet wurde, in allen ihren Theilen geprüft, gebilligt und bestätigt.“

Der Papst legt offenbar Wert darauf, das Zustandekommen des Werkes der Mitwirkung der über den katholischen Erdkreis verbreiteten lehrenden Kirche zu danken. Die Durchberatung eines derartigen Gesetzeswerkes auf einem allgemeinen Konzil wäre allein schon wegen der erforderlichen Zeit und der langen Abwesenheit der Bischöfe von ihren Diözesen kaum durchführbar. Dadurch nun, daß die Sammlung der Begutachtung aller, die auf der allgemeinen Kirchenversammlung eine entscheidende Stimme abgeben, vorgelegen hat, ist die Mitwirkung des Konzils in möglichst vollständiger Weise ersetzt. Die Überweisung der Aufgabe an die Metropolen mit ihren Suffraganen beobachtete zugleich den in der Kirche uralten und für die vorliegende Arbeit besten Instanzenweg.

Nach der kurzen Darlegung der Entstehungsgeschichte des Gesetzbuches spricht der Papst die Veröffentlichung desselben aus. „Nach Anrufung des göttlichen Gnadenbeistandes, auf das Ansehen der seligen Apostel Petrus

und Paulus vertrauend, veröffentlichen Wir darum, aus eigener Entschliebung, sicherer Kenntniss und in der Uns übertragenen Apostolischen Machtfülle, durch diese Unsere Verfügung, die bleibend gelten soll, das vorliegende Gesetzbuch, so wie es ausgearbeitet ist, und verleihen ihm durch Unsern Beschluß und Befehl von jetzt ab Gesetzeskraft für die gesamte Kirche und vertrauen seine Beobachtung Eurer Sorge und Wachsamkeit an."

Der päpstliche Begleitbrief ist an den Episkopat und außerdem an die Lehrenden und Lernenden der katholischen Universitäten und Seminarien gerichtet. Die Sammlungen des Mittelalters wurden von den Päpsten an die Universitäten Bologna und Paris gesandt. Von dort wurde ihr Wortlaut und die Erklärung in die Länder getragen. Benedikt XV. sendet das Gesetzbuch dem Episkopat, dem die Ausführung in erster Reihe zusteht, und an Lehrer und Hörer der theologischen Bildungsanstalten, die berufen sind, die Kenntniss des kirchlichen Rechtes zu pflegen. Die seit dem Tridenter Konzil neben den Universitäten entstandenen theologischen Fakultäten der Seminare sind wegen ihrer Bedeutung für die kirchliche Wissenschaft eigens erwähnt.

Die Fassung der einzelnen Gesetze zeigte in den älteren Sammlungen entweder die Bestimmung in einem allgemeinen Satz, oder sie lehnte sich an eine Frage oder einen bestimmten Einzelfall an. Die erstere Art, die uns von den staatlichen Gesetzbüchern her gewohnt ist, wurde bereits in den Kanones der ältesten Konzilien verwendet. Die aus päpstlichen Dekretalen entnommenen Bestimmungen dagegen behielten auch in der mittelalterlichen Sammlung die Merkmale ihrer Herkunft. Der Empfänger des Schreibens, der die Frage an den Papst richtete, wird genannt; der zur Entscheidung vorgelegte Fall ist nach Ort, Beteiligten und Umständen mitgeteilt. Die Antwort gilt darum zunächst dem einzelnen Falle. Aus ihr den gemeingültigen Rechtsatz herauszulesen, bleibt der wissenschaftlichen Erklärung überlassen. Das mag uns ein Umweg erscheinen. Der Gesetzgeber früherer Jahrhunderte bekundete aber dadurch dem Richter und Rechtslehrer großes Vertrauen. Dabei geben uns die Dekretalgesetze Bilder aus dem Leben ihrer Entstehungszeit und erhalten die Kunde von Menschen und Orten, wodurch die geschichtliche Forschung wertvolle Unterstützung findet. Doch liegt der zuletzt erwähnte Nutzen nicht gerade in der Aufgabe eines Gesetzbuches. Die im neuen Gesetzbuch gewählte Darstellungsweise in allgemeinen, klar gestalteten Rechtsätzen verdient in unserer Zeit gewiß den Vorzug.

Der Nachdruck des Gesetzbuches und seine Übertragung in eine andere Sprache bedarf der Erlaubnis des Apostolischen Stuhles. Damit wird das Werk der Gefahr entzogen, Gegenstand des geschäftlichen Wettbewerbs zu werden. Das Buch findet in der ganzen Welt Nachfrage, und so war eine Regelung des Nachdruckes geboten. Wichtiger noch erscheint die Bestimmung über die Ausgabe von Übersetzungen. Durch verschiedene Übertragungen für dieselben Sprachen käme Verwirrung in die Auffassung der Gesetze. Darum mußte hier, wie in neuerer Zeit bei andern päpstlichen Erlassen geschehen ist, eine Übersetzung als maßgebend für jede Sprache bestätigt werden. Die beiden genannten Vorbehalte waren den Gesetzbüchern der mittelalterlichen Päpste fremd. Mit Dampfkraft und Elektrizität getriebene Druckerpressen gab es damals noch nicht. Übersetzung des kirchlichen Gesetzbuches in eine andere Sprache kam fast nicht in Betracht, solange die gemeinsame Sprache aller Gebildeten das Lateinische blieb.

II.

Die Verteilung der 2414 Kanones des Gesetzbuches auf fünf Bücher erinnert an die älteren Vorlagen. Die Anordnung der Unterabteilungen dagegen zeichnet sich vor jenen durch übersichtliche Gliederung aus.

Das erste Buch enthält allgemeine Bestimmungen. Gleich der erste Kanon umschreibt den Geltungsbereich gegenüber der morgenländischen katholischen Kirche. Das Gesetzbuch hat nur für die Lateinische Kirche bindende Kraft. Nur in den Dingen, die ihrer Natur nach die Orientalische Kirche berühren, bezieht sich auch die Verpflichtung auf diese.

Dahin gehören Sätze über die wesentlichen Bestandteile der Kirche, also über die Stellung des Papstes, der Bischöfe, der allgemeinen Konzilien; über Entscheidungen in Glaubensfragen und über die Zuständigkeit der Kongregation für die Morgenländische Kirche.

Gemäß Kanon 3 bleiben die Vereinbarungen des Apostolischen Stuhles mit den verschiedenen Regierungen unberührt. Diese Konkordate behalten somit nach wie vor ihre Geltung, auch wenn das Gesetzbuch über einen dahin gehörigen Gegenstand anders bestimmt.

Gegen die Veröffentlichung des kirchlichen Gesetzbuches konnte das Bedenken entstehen, die Regierungen möchten auf Grund der Konkordate sich seiner Durchführung widersetzen. Der dritte Kanon entzieht derartigen Befürchtungen die Unterlage.

Hundertjährige oder unbordenkliche Gewohnheiten dürfen gemäß Kanon 5 beibehalten werden, falls sie nicht ausdrücklich als unstatthaft verworfen sind. Jüngere Gewohnheiten gelten für aufgehoben, sofern das Gesetz nicht anderes vorsieht.

Nach den grundlegenden Bestimmungen behandelt das erste Buch in sechs Titeln die Veröffentlichung und Anwendung der Gesetze, das Gewohnheitsrecht, Richtlinien zum Verständnis der Zeitbestimmungen, die für das Alter beim Empfang der Weihen, die Dauer des Noviziates und ähnliche Dinge gesetzlich festgelegt sind. Daran schließen sich die Titel über Reskripte, die Bescheide der kirchlichen Behörden, über Sonderrechte, Privilegien; über Befreiungen vom Gesetz, Dispensen.

Für die genannten und alle folgenden Abschnitte gelten die in Kanon 6 hervorgehobenen Grundsätze über die Erklärung des neuen Gesetzbuches; diese sind darum von allgemeiner Bedeutung.

Der Kodex hält sich meistens an die geltende Gesetzgebung, unter Einfügung entsprechender Änderungen. Dieser zu Anfang des Kanons 6 aufgestellte Grundsatz findet auf jeder Seite seine Bestätigung. Es sollte ja eine Gesetzesammlung geschaffen werden, worin das noch geltende älteste und ältere Recht mit der umfassenden kirchlichen Gesetzgebung der Neuzeit vereint und als einheitliches Gesetz veröffentlicht erscheint.

Im einzelnen wird über die Erklärung festgesetzt:

Allgemeine wie für Teile der Kirche bestehende Gesetze, die dem Rechtsbuch entgegen sind, gelten für abgeschafft, wenn nicht der Fortbestand der besondern Gesetze ausdrücklich vorgesehen ist.

Aus dem älteren Recht herübergenommene Kanones behalten die früher geltende Erklärung. Dasselbe gilt von den in einzelnen Kanones beibehaltenen Stücken des alten Rechtes. Neue Bestandteile solcher Kanones sind dem Wortlaut gemäß auszulegen. Im Zweifel, ob das frühere Recht geändert wurde, ist nach dem früheren zu entscheiden. Alle im Gesetzbuch nicht mehr erwähnten Strafen sind abgeschafft.

Was aus dem früher geltenden Recht im neuen Rechtsbuch in keiner Weise enthalten ist, gilt als fortgefallen, außer den Vorschriften der liturgischen Bücher oder falls ein Gesetz auf göttlicher Einrichtung beruht oder eine Forderung des Naturrechtes enthält.

Bei aller Klarheit des Ausdrucks werden in der Anwendung der Kanones Zweifel entstehen. Dem Umstande hat Benedikt XV. durch die Kom-

mission zur Erklärung des Rechtsbuches vorgesehen¹. Mit dieser Aufgabe sind mehrere Mitglieder des Kardinalskollegiums betraut, denen die nötigen Beiräte gegeben sind. Die rechtskräftige Erklärung des Gesetzbuches steht ausschließlich dieser Kardinalsbehörde zu. Bei wichtigeren Dingen jedoch soll die Meinung der Kardinalskongregation eingeholt werden, zu deren Zuständigkeit der fragliche Gegenstand gehört.

Die Kardinalskongregationen sollen hinfort nur aus wichtigen Gründen allgemein verbindende Verordnungen erlassen. Ihre Einflußnahme auf das Kirchenrecht soll vornehmlich in der Sorge um die Ausführung des Gesetzbuches bestehen. Im Anschluß an dessen Bestimmungen sollen sie deshalb Anweisungen zur Beobachtung und Ausführung erlassen.

Erläßt eine Kongregation mit Gutheißung des Papstes eine neue, allgemein gültige gesetzliche Vorschrift, so soll deren Inhalt von der zur Erklärung des Gesetzbuches bestimmten Kommission diesem in geeigneter Weise eingefügt werden. Hiermit ist neben der Erläuterung auch der zeitgemäßen Ergänzung und Weiterbildung des Gesetzbuches Rechnung getragen. Der Versuch, ein einheitliches Gesetzbuch auf die angegebene Art dauernd von veralteten Bestandteilen zu befreien und mit den Forderungen der Gegenwart übereinstimmend zu erhalten, zeichnet die Gesetzgebung Benedikts XV. vor andern Modifikationen aus.

Das zweite Buch des Roder hat das kirchliche Personenrecht zum Gegenstand. Den Anfang bilden die allgemeinen Vorschriften über den geistlichen Stand, die Zugehörigkeit zu demselben und die Standespflichten der Geistlichen. Der im alten und neueren Recht oft wiederholte Grundsatz, daß jeder Geistliche einer Diözese oder religiösen Genossenschaft angehören muß, wird auch hier eingeschärft (C. 111). Durch den Empfang der ersten Tonsur wird ein Kleriker der Diözese zugeschrieben.

Der zweite Abschnitt des Buches handelt von den Kirchenämtern, zu deren Verwaltung die Kleriker berufen sind. Zu der Abgrenzung der Ämter, Officium, steht die Sorge für den Lebensunterhalt des Stelleninhabers in enger Beziehung. Diese Zusammengehörigkeit fand auch in der wissenschaftlichen Darstellung des Kirchenrechtes durch gemeinsame Behandlung von Amt und Pfründe, Officium und Beneficium, ihren Ausdruck. Jedoch wurde der Zusammenhang beider schon während der Entstehung der Dekretalsammlungen und mehr noch in den folgenden Jahr-

¹ Motu proprio Cum iuris canonici 15. September 1917: Acta Apostolicae Sedis IX (1917) 483.

hundertern gelockert. Seitdem nicht nur einige Ämter nicht mehr an eine Pfründe gebunden wurden, sondern ganze Gebiete des mit den kirchlichen Stellen fest verbundenen Pfründenvermögens überhaupt entbehrten, war es angezeigt, auch im Rechtsbuch diese Scheidung hervortreten zu lassen. Das Ämterrecht im zweiten Buch behandelt vor allem den Kreis der Zuständigkeit für jedes kirchliche Amt, das Pfründerecht ist davon getrennt.

Nach Aufstellung der allgemeinen Bestimmungen über die Kirchenämter wird über die Verleihung derselben gehandelt. Die Verleihung durch den kirchlichen Obern ist die regelmäßige Art der Übertragung. Daneben wird die Übertragung durch Wahl häufig angewandt, zu der in den meisten Fällen die Bestätigung des Gewählten durch den kirchlichen Obern zur gütlichen Verleihung des Amtes kommen muß. Für die wichtigste Wahl, die Erwählung des Oberhauptes der Kirche, wird auf die Konstitution Pius' X., *Vacante Sede Apostolica*, vom 25. Dezember 1904 verwiesen. Der Wortlaut dieser umfangreichen Bulle findet sich im Anhang des Gesetzbuches.

Für die andern kirchlichen Wahlen, die bei kirchlichen Körperschaften und besonders in den religiösen Genossenschaften zur Besetzung der Stellen geschehen, gelten in gegenseitiger Ergänzung die besondern Vorschriften der betreffenden Kollegien und die des allgemeinen Kirchenrechtes.

Nachdem die Erledigung der Kirchenämter und die allgemeinen Grundsätze über die kirchliche Amtsgewalt behandelt sind, wendet sich das Rechtsbuch den Trägern der Kirchengewalt zu. Angefangen vom Papste und dann überleitend zum allgemeinen Konzil, der Römischen Kurie, den Bischöfen, den bischöflichen Behörden, den Dekanaten und Pfarrern mit ihren Hilfsgeistlichen, werden die einzelnen Ämter nach Aufgabe und Amtsumfang gezeichnet.

Für den Abschnitt über die Römische Kurie hat Pius X. durch seine Neuordnung der päpstlichen Behörden vorgearbeitet. Seine Anordnungen, zumal was die Trennung der Verwaltung von der Rechtssprechung angeht, sind mit wenigen Änderungen im Gesetzbuch aufgenommen. Die Angelegenheiten der Orientalischen Riten werden nicht mehr durch eine Abteilung der Propaganda wahrgenommen. Für die Orientalische Kirche ist jetzt eine eigene Kongregation errichtet. Die Aufgabe der früheren Indes-kongregation, über Schrifterzeugnisse zu wachen und Bücherverbote zu erlassen, ist nunmehr ausschließlich dem Heiligen Offizium übertragen. Die Leitung der Ablässe, ihre Verleihung und ihr Gebrauch, hat in neuester

Zeit mehreremal die Hand gewechselt. Nun ist die Sorge für die Ablässe der Pönitentiarie übertragen.

C. 329 ff. handeln von den Bischöfen, ihrer Bestellung, ihren Rechten und Pflichten. Die freie Ernennung durch den römischen Papst wird als die regelmäßige Form der Besetzung der Bischofsstühle bezeichnet. Dort, wo dem Kapitel das Wahlrecht eingeräumt ist, wird absolute Stimmenmehrheit für die gültige Wahl gefordert, falls nicht das Sonderrecht noch größere Mehrheit verlangt.

Andere Bestimmungen über die Ernennung der Bischöfe sind nicht gegeben, wohl aus dem Grunde, weil gerade die Nomination zu den Bistümern regelmäßig einen Gegenstand der Konkordate bildet, die ja durch das Gesetzbuch nicht berührt werden, und weil in den Ländern, für die solche Vereinbarungen mit den Staaten nicht bestehen, die Bezeichnung der Kandidaten oder ein Vorschlagsrecht in verschiedener Weise gehandhabt wird.

Das Pfarramt galt bisher als Prototyp des Benefiziums. Nach dem bisher geltenden Kirchenrecht war Pfarrer nur der Inhaber des Pfarrbenefiziums. Hier hat das neue Recht die Trennung von Amt und Pfründe folgerichtig durchgeführt. Die Seelsorgsbezirke der Diözese sind, unabhängig von der Errichtung der Pfründe, Pfarreien. Die Bezirke der Apostolischen Vikariate und Präfecturen sind Quasi-Parochien. Die Bestellung von Hilfsgeistlichen für die Pfarrseelsorge ist vom neuen Rechtsbuch dem Bischof zugewiesen, wie übrigens schon längst allgemeine Übung war.

Das Vereinsrecht schließt das zweite Buch des Roder. Der größere Teil dieses Abschnittes kommt auf das Recht der religiösen Genossenschaften. Die Ergebnisse der neuzeitlichen Entwicklung des Ordenslebens finden hier in der verhältnismäßig kurzen, klar gezeichneten Zusammenfassung des Ordensrechtes ihren Ausdruck und nach ihren Hauptlinien den vorläufigen Abschluß. Wir begegnen hier zum erstenmal in einer allgemeinen kirchlichen Gesetzesammlung der übersichtlichen Darstellung des Ordensrechtes. Die vielgestalteten Bildungen auf diesem Gebiete aus alter und neuer Zeit erscheinen in einer nach bestimmten Grundsätzen entwickelten Gemeinsamkeit. Von Bedeutung sind schon die zu Anfang des Abschnittes gesetzten Begriffsangaben (C. 488). Religio heißt religiöse Genossenschaft, die unter Zustimmung des kirchlichen Obern ins Leben tritt. Ordo ist in hergebrachter Bedeutung der kirchliche Orden, in dem feierliche Gelübde abgelegt werden. Congregatio monastica ist eine Vereinigung mehrerer selbstständiger Klöster unter einem Obern. Eremt wird eine Genossenschaft

mit einfachen oder feierlichen Gelübden genannt, welche der Leitungsgewalt des Diözesanbischofs entzogen ist. Religiöse Kongregationen oder einfache Kongregationen heißen Genossenschaften mit lediglich einfachen Gelübden, mögen diese auf Lebenszeit oder auf bestimmte Frist abgelegt werden. Hat eine Genossenschaft die Bestätigung oder wenigstens die Billigung vom Apostolischen Stuhl erhalten, so ist sie päpstlichen Rechtes; nach Diözesanrecht geleitete Genossenschaften sind die vom Bischof errichteten, denen die erwähnte Anerkennung noch nicht zuteil wurde. In der *Religio clericalis* erhält die Mehrzahl der Mitglieder die Priesterweihe; im entgegengesetzten Falle ist es eine Laiengenossenschaft, *Religio laicalis*.

Die Vereinigungen mit gemeinsamem Leben ohne Bindung durch Gelübde werden kurz berührt. Daran schließen sich die kirchlichen Vereine und Verbände von Laien. Zuerst werden die allgemeinen Bestimmungen für die Vereinigungen der Gläubigen aufgestellt, und darauf wird im einzelnen von Dritten Orden, Bruderschaften, frommen Vereinigungen, Erzbruderschaften und Erzsodalitäten gehandelt.

Unter den Begriff des Sachenrechtes faßt das dritte Buch des *Codex iuris canonici* die Gegenstände der kirchlichen Verwaltung mit Ausschluß des Personenrechtes, womit sich das zweite Buch beschäftigt, und des Gerichts- und Strafwesens, die dem vierten und fünften Buch zufallen. Dem Sachenrecht sind somit eingegliedert: die Verwaltung der Sakramente, die gottesdienstlichen Orte und Gebäude, das kirchliche Begräbniß, die heiligen Zeiten, nämlich Festtage und Bußzeiten. Ferner gehören dahin die Bestimmungen über den Gottesdienst, die Verwaltung des Lehramtes, wozu, außer Predigt, Katechese und Missionen, die Seminarien und Schulen, Druckerlaubnis und Bücherverbot rechnen, sowie Bestimmungen über Ablegung des Glaubensbekenntnisses. Mit dem Pfründerecht und der Verwaltung des Kirchengutes schließt das Sachenrecht ab.

Im Abschnitt von den Pfründen findet das Patronatsrecht die entsprechende Stelle (C. 1448 ff.). Dieser Gegenstand ist für manche Länder von großer Bedeutung. In Deutschland und Österreich-Ungarn ist die Zahl der Patronate an Kirchen beträchtlich. In andern Ländern dagegen sind die Patronate verschwunden. Mancherorts wurden sie durch die Umwälzungen am Ausgang des 18. Jahrhunderts beseitigt. In den nach der Glaubensspaltung neu errichteten Diözesen wurden sie nicht überall wieder eingeführt oder sind endlich, wie in einem großen Teil der Neuen Welt und Afrikas, überhaupt nie entstanden.

Um hier größere Rechtsgleichheit anzubahnen, bestimmt C. 1450, daß in Zukunft kein Patronatsrecht mehr entsteht. Damit wird zwar die mittelalterliche Erinnerung an die Zusammengehörigkeit von Grundherrn und Kirche, deren Ausdruck der dingliche Patronat ist, um ein weiteres Stück abgebrochen. Demgegenüber ist den Unzuträglichkeiten, die vielerorts das Patronatsrecht begleiten, vorgebeugt. Namentlich wird die bei dem heute schneller als in früheren Zeiten stattfindenden Übergang des Eigentums leicht entstehende Beeinflussung katholischer Kirchen durch nicht-katholische Patronatsinhaber zum Teil verhütet.

Das vierte Buch des Gesetzbuches ordnet das kirchliche Gerichtswesen. In neuerer Zeit und namentlich seit Beginn des 19. Jahrhunderts war die Handhabung des kirchlichen Gerichtswesens in mancher Beziehung erlahmt, in zahlreichen Sprengeln fast zum Stillstand gekommen. Der gewaltige staatliche Umsturz hatte in weiten Gebieten Europas die Verwaltung der Diözesen beseitigt. Wie das kirchliche Leben, so mußte die Gliederung der kirchlichen Verwaltung in den Sprengeln neu aufgebaut werden. Andere Erfordernisse drängten dabei mehr als die Schaffung von Gerichten. In den entstehenden kirchlichen Provinzen der bis vor kurzem zu den Missionsländern gehörenden Gebiete konnte sich die Übung des kirchlichen Gerichtes noch nicht entfalten.

Auf andern Gebieten der Verwaltung verdanken wir gerade den aufblühenden Missionsdiözesen den Antrieb zur Neugestaltung des Kirchenrechtes, wie es in dem neuen Gesetzbuch vor uns tritt. Die Verfassung und Ordnung der Gerichte dagegen blieb infolge der geringeren Anwendung größtenteils auf dem früheren Stand. Nun vermochte hier, ebenso wenig wie auf anderem Wirkungsgebiet des kirchlichen Rechtes, die Gegenwart nicht Vorschriften und Formen längst verschwundener Zeit unverändert wieder aufzunehmen.

Weil die Rechtsprechung durch die erwähnten verschiedenartigen Umstände zurücktrat, blieben viele Dinge, die ihrer Natur nach richterliche Entscheidung erheischten, der Verwaltung überwiesen. Pius X. hat bei der Reform der Römischen Kurie die Gerichtshöfe für die Gesamtkirche wieder eingerichtet und den Umfang ihrer Zuständigkeit umschrieben. Damit hat er einem fühlbaren Mangel entgegengearbeitet, Rechtsprechung und Verwaltung klarer geschieden und die einheitliche Gerichtsordnung für alle kirchlichen Sprengel, wie sie im vierten Buch des Codex iuris aufgestellt worden, in wirksamer Weise vorbereitet.

Der erste Teil des vierten Buches befaßt sich mit der Zusammensetzung der Gerichte und dem Verfahren. Im Anschluß daran werden die Besonderheiten des Strafprozesses und des Eheprozesses behandelt.

Der zweite Teil ist der ausführlichen Darstellung des Verfahrens zur Selig- und Heiligsprechung gewidmet. Dieser Prozeß wurde erst nach dem Erscheinen des Dekretalenrechtes ausgebildet. In seiner heutigen Gestalt bildet er ein festes Gefüge, dessen Teile fast alle durch mehrhundertjährige Erfahrung erprobt sind.

Der dritte Teil des Buches bringt einige Arten des Vorgehens, die sich auf die Geistlichkeit und Erfordernisse der Seelsorge beziehen.

Das fünfte Buch endlich enthält das Strafrecht, die allgemeinen Bestimmungen über die kirchlichen Strafen, die einzelnen Arten von Strafen und die Strafvergehen.

Pius IX. hatte in der Konstitution Apostolicae Sedis vom 12. Oktober 1869 die von selbst eintretenden Zensurfälle zusammengefaßt. Weil diese Strafen bei Verwaltung des Bußsakramentes in Betracht kommen, traten sie vor andern Strafbestimmungen hervor. Das neue Recht gibt, außer klaren Angaben über Eigenart und Wirkung der verschiedenen Zensuren, bei den Vergehen die daran geknüpfte Zensur wie die andern über die Tat verhängten Strafen an. Damit erlangt auch das kirchliche Strafrecht seine lang erwünschte Einheitlichkeit zurück.

Dem Gesetzbuch sind mehrere päpstliche Konstitutionen älterer Zeit beigelegt, über die Papstwahl, Benedikts XIV. Konstitution Sacramentum poenitentiae und Erlasse der Päpste über das sog. Privilegium Paulinum.

Im Anschluß an die im vorhergehenden gegebene Übersicht erhebt sich die Frage nach der Notwendigkeit des Gesetzbuches. Eine strenge, unerläßliche Notwendigkeit dafür war nicht vorhanden. Die Kirche konnte, wie sie es bisher schon getan, einzelne Abschnitte ihrer Gesetzgebung ergänzen oder auch kodifizieren und von einem so umfassenden Gesetzeswerk absehen. Sollte aber dem seit Menschenaltren stets mehr empfundenen Wunsche nach einem sicheren, einheitlichen Rechte ganz entsprochen werden, so war die schwere, nunmehr abgeschlossene Arbeit der Gesamtkodifikation erfordert.

Die jetzt geschaffene Rechtsklarheit ist insofern freilich notwendig oder wenigstens sehr bedeutsam, als sie einen Vorwurf gegen das alte Recht wegräumt.

Der bislang bestehende Zustand der Gesetzgebung findet sich zuweilen so dargestellt, als lasse die Kirche das mittelalterliche Recht bestehen, obwohl es eine große Zahl veralteter Bestimmungen enthalte. Sie helfe sich dabei mit dem „System des Dissimulierens, Tolerierens, Dispensierens“.

An sich wird damit eine Selbstverständlichkeit gesagt. Die Kirche dissimuliert Zustände, die ihr durch fremde Gewalt aufgenötigt sind; sie toleriert Rechtsbildungen gegen das geschriebene Gesetz, oder Zustände, die zwar nicht einfachhin schlecht oder unsittlich sind, die aber wegen ihrer Gefahr für den Glauben oder die Sittlichkeit keine Förderung verdienen. In vielen Fällen sieht die Kirche sich veranlaßt, durch Dispensen Ausnahmen zu gestatten. Bei der Vielartigkeit von Menschen und Verhältnissen in einer weltumfassenden Gemeinschaft ist die Kirche häufiger auf Nachsicht und Dispens angewiesen, als es in der staatlichen Rechtspflege erfordert sein wird. Gegen gewaltsame Verletzung ihres Rechtes muß die Kirche manchmal Schweigen und Tragen, Dissimulieren anwenden und unter den gegebenen Verhältnissen wenigstens ihre wesentliche Aufgabe weiterzuführen bestrebt sein. Das Tolerieren des weniger Vollkommenen ist in zahlreichen Fällen das kleinere Übel.

Trotz der Selbstverständlichkeit wird mit dem Vorhalten des Dissimulierens, Tolerierens und Dispensierens der Vorwurf verbunden, die Kirche lasse Gesetze aus längst entschwundener Zeit ruhen, um sie bei günstiger Gelegenheit wieder hervorzuziehen. Das wurde besonders in betreff der alten Kezergesetzgebung befürchtet. Dieses nicht mehr anwendbare, aber auch nicht ausdrücklich aufgehobene Recht wurde als latentes Kirchenrecht bezeichnet.

Die Furcht vor dem latenten Kirchenrecht berkennt, daß durch Gewohnheit kirchliche Gesetze abgeschafft werden und zur Neu belebung eines gesetzgeberischen, in rechter Weise bekanntgegebenen Willens bedürfen, wofür das neue Rechtsbuch an mehr als einer Stelle Beispiele zeigt. Das neue Gesetz hat aber außerdem die frühere Gesetzgebung, zumal die alten Strafbestimmungen, ausdrücklich aufgehoben. Damit ist die Möglichkeit genommen, das Dissimulieren, Tolerieren und Dispensieren als Vorwurf auszuwerten.

Der nächsten Zukunft fällt die Aufgabe zu, sich in die Anwendung des neuen Rechtsbuches einzuleben. Des Rechtsbuches, denn neues Recht wird nur in einigen Dingen aufgestellt. Der weitaus größte Teil der Vorschriften bietet die heute bestehende und geliebte kirchliche Rechtsordnung und Verwaltung, die *vigens Ecclesiae disciplina*.

In dem Codex iuris canonici ist ein Gesetzbuch für die ganze Welt als Anwendungsgebiet geschaffen. Schon die Vielartigkeit der Verhältnisse, auf die das Gesetz angewandt werden soll, ruft Zweifel hervor, die größtenteils nur durch amtliche Erklärung gehoben werden können. Auch die stets neuentstehenden Bedingungen in Gesellschaft und Wirtschaftsleben wirken auf das kirchliche Recht zurück und erheischen entsprechende Erläuterung oder Umgestaltung. Bei den schnellen Änderungen des neuzeitlichen Lebens wird vermutlich die kirchliche Gesetzgebung öfter vor neue Aufgaben gestellt sein als in der Vorzeit.

Den Anforderungen der Zukunft wird das kirchliche Recht in gleicher Weise gerecht werden, wie es in der durch Pius X. und Benedikt XV. abgeschlossenen Rechtsentwicklung die gewaltigen Abstände von mittelalterlicher Kultur und modernem Volksleben überbrückt hat. Das neue Gesetzbuch bietet erneut den Nachweis für die Befähigung der katholischen Kirche, die Ständigkeit in Lehre und Überlieferung mit der Anpassungsmöglichkeit an Völker und Aufgaben der Zeit zu verbinden.

Joseph Laurentius S. J.
